

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 263 für den Bereich südlich der Beisingstraße, westlich und nördlich des Feldgartenweges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 173 und 300 der Flur 7, Gemarkung Riemke

Allgemeines

Der Bebauungsplanbereich ist im Baustufenplan als BIIc1-Gebiet ausgewiesen. Die zulässige Geschosflächenzahl ist 0,6. Im Schwerpunkt der umliegenden II- und III-geschossigen Bebauung ist aus städtebaulichen Erwägungen die Errichtung zweier Punkthäuser in IV-geschossiger Bauweise erforderlich. Bergbauliche Bedenken bestehen nicht.

Zur Rechtsverbindlichkeit der neuen Ausweisung ist der Satzungsbeschluss der Gemeinde notwendig.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum - nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan -.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 300 der Flur 7, Gemarkung Riemke. Er wird begrenzt durch die Beisingstraße im Norden, durch den Feldgartenweg im Osten und Süden und durch das Flurstück 173 der Flur 7, Gemarkung Riemke, im Westen.

Auf dem Flurstück 300, das sich im Eigentum der Stadt Bochum befindet, sollen zwei Punkthäuser errichtet werden; Bauherr: Bochumer Heimstätten GmbH.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Der Bebauungsplan besteht nur aus einem textlichen Teil, in dem die nach § 30 BBauG geforderten Mindestfestsetzungen eindeutig beschrieben worden sind. Die Stellung der geplanten Gebäude ist aus der Skizze zu ersehen, die dieser Begründung beigelegt worden ist.

Bodenordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
sind nicht erforderlich.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zur Verwirklichung des Bebauungsplanes fallen für die Stadt Bochum nicht an.

Beinhaltet zur Vfg. v. 10.6.1965

12.5.1965 (Bochum 263)

Landesbaubehörde Ruhr

Bochum, den 5. Februar 1965

Bauverwaltung

(Linz)

Stadtbaurat

(Manzel)

Städt. Vermessungsamt